

Merkblatt

Erforderliche Unterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V.m. § 31 Landeswassergesetz –LWG- zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (in der 40-Meter-Zone eines Gewässers erster bzw. zweiter Ordnung oder in der 10-Meter-Zone eines Gewässers dritter Ordnung)

1. Formloser Antrag

- Wo soll die geplante Anlage errichtet werden (Gemarkung, Flur, Flurstück)?
- Welches Gewässer ist von der Maßnahme betroffen?
- Angaben über den/die Antragsteller/in (Anschrift)
- Der Antrag muss mit Ortsangabe und Datum versehen sein und die Unterschrift von Antragsteller/in bzw. eines/einer Bevollmächtigten enthalten. Der Nachweis der Vollmacht muss dem Antrag beiliegen.

2. Erläuterungsbericht - Beschreibung des Vorhabens

Dieser umfasst Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahme, aus ihm müssen sich insbesondere auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben ergeben. U.a. ist darzustellen, mit welchen landespflegerischen Maßnahmen der Eingriff in der Landschaft verhütet oder ausgeglichen werden soll (z.B. Erhaltung bzw. Neuschaffung von Gehölzpflanzungen).

3. Planunterlagen

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 mit farblicher Darstellung des Vorhabens.

Katasteramtlicher Lageplan

Dieser hat neben den in Betracht kommenden Gewässerstrecken alle Grundstücke zu enthalten, die benachbart sind oder auf die sich das Vorhaben auswirken kann. Die beabsichtigten Anlagen sind farbig und deutlich sichtbar einzuzeichnen. Der Lageplan muss ferner enthalten: Maßstab, Nordpfeil, Fließrichtungspfeil des Gewässers und soweit vorhanden Kilometereinteilung, Grenzen von Überschwemmungsgebieten, ferner Gemeindeflächen und -grenzen sowie Gemarkungs- und Flur- sowie Flurstücksbezeichnungen

Bauzeichnungen

für sämtliche Anlagen (ggf. deren Änderungen)

2 Fotografien

- eine Landschafts- bzw. Umgebungsaufnahme
- eine Gewässerdetailaufnahme

Höhenpläne

- Längs- und Querschnitte der von der Maßnahme beeinflussten Gewässerstrecke bzw. des Baugeländes mit Einzeichnung der für die Beurteilung wichtigen Wasserstände.
- Schnittzeichnung mit Darstellung des Bauvorhabens und des Gewässers.
- Bei Gewässerkreuzungen (Rohr-, Kabelverlegungen und dergleichen) sind Angaben z.B. der Rohr- bzw. Kabelüberdeckung (unter Gewässersohle) erforderlich. Dabei ist von der festen, nicht aufgelandeten Gewässersohle auszugehen.

4. Statischer Nachweis

Bei der Errichtung von Brücken, Stegen (z.B. Grundstückszuwegungen) sowie Rohrbrücken u.dgl. sind die erforderlichen statischen Nachweise vorzulegen, die von einem anerkannten Prüfstatiker geprüft wurden.

5. Einverständniserklärung

aller Grundstückseigentümer, wenn die Anlage auf einem fremden Grundstück errichtet wird bzw. wenn fremde Grundstücke für Zu- und Ablaufleitungen in Anspruch genommen werden.

6. Stellungnahmen

des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer erster Ordnung: Land, zweiter Ordnung: Landkreis, dritter Ordnung: verbandsfreie Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde) sowie des Fischereipächters und möglicher Wasserrechtsinhaber
ggf. Einvernehmen der Gemeinde

Die Planunterlagen sind durch einen zugelassenen Fachplaner zu erstellen der über die Planvorlageberechtigung nach § 103 Landeswassergesetz –LWG- verfügt.

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung über die zuständige Verbandsgemeinde/Stadt bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, einzureichen.